

Gestattungsvertrag



über die Inbetriebnahme eines Verkaufsstandes während des Umzuges in Schmalzloch-Hörden 2026

Zwischen Name,
Adresse
E-Mail, Tel.:
- Gestattungsnehmer -

und der Narrenzunft Schmalzloch Hörden e.V.,
- Gestattungsgeber -

vertreten durch Michael Doll,
Rusellstraße 31, 76571 Gaggenau,
07224 6201898, 0152 53575626
umzug@schmalzloch.de

§ 1 Gegenstand der Gestattung

Der Gestattungsgeber gestattet vorbehaltlich erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen dem Gestattungsnehmer

am Sonntag, 15. Februar 2026

Stand Nr.:

Standort:

- auf dem Parkplatz der Flößerhalle
- bei der Feuerwehr
- am Südend
- auf der Freifläche vor den Anwesen Landstraße 4 bis 8

Platzbedarf:

während, vor und nach dem Umzug einen Stand zur Veräußerung von Waren und/oder Verkauf von Lebensmitteln und Getränken

(genauere Beschreibung des Angebotes)

zu betreiben. Der dabei erzielte Verkaufserlös darf vollständig vom Gestattungsnehmer einbehalten werden.

§ 2

Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz

- (1) Der Gestattungsgeber leistet keine Gewähr dafür, dass der vom Gestattungsnehmer gewählte Standort für den vertraglichen Gebrauch geeignet ist.
- (2) Wird der Gestattungsgeber von einem Dritten aufgrund Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Inbetriebnahme des Standes durch den Gestattungsnehmer entstanden ist, stellt dieser den Gestattungsgeber von jeglicher Ersatzpflicht frei. Der Gestattungsnehmer hat zu diesem Zweck eine auf den Geschäftsbetrieb lautende Haftpflichtversicherung/ Geschäftsversicherung abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.
- (3) Der Gestattungsgeber haftet nicht für die korrekte Beschaffenheit und gesundheitliche Verträglichkeit von Waren, die der Gestattungsnehmer verkauft.
- (4) Der Gestattungsgeber verpflichtet den Gestattungsnehmer zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen (z.B.: Schankgenehmigung, Steuergesetzgebung, Jugendschutzgesetz, Hygieneverordnung, Gesundheitszeugnisse). Der Gestattungsgeber schließt jegliche Haftung, welche durch Nichtbeachtung öffentlicher Vorschriften entsteht oder entstehen kann, aus.
- (5) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, am Stand die vom Gestattungsgeber ausgehändigten Standkennzeichnung sichtbar anzubringen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird nur für die Dauer des Gültigkeitstages abgeschlossen.

Kann der Umzug aus unvorhersehbaren und/ oder vom Gestattungsgeber nicht zu vertretenden Gründen (Pandemien wie z.B. Corona, Unwetter, Ad-Hoc Verordnungen etc.) nicht stattfinden, steht dem Gestattungsgeber das unverzügliche, sofortige Kündigungsrecht zu. Für diesen Fall schuldet der Gestattungsgeber keinerlei Schadensersatz. Hat der Gestattungsgeber den Ausfall der Umzugsveranstaltung zu vertreten, so haftet er lediglich für grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten. Der Gestattungsnehmer ist aufgefordert, den Schaden konkret zu beziffern und an Hand von Belegen nachzuweisen. Der Gestattungsgeber haftet im Höchstfall für das geleistete Gestattungsentgelt.

- (2) Der Vertrag kann vom Gestattungsnehmer bis spätestens eine Woche vor dem Gültigkeitstag gekündigt werden. Im Falle einer kurzfristigeren Kündigung steht dem Gestattungsgeber das Recht zu, das bereits erhaltene Gestattungsentgelt für sich zu vereinnahmen.

§ 4 Gestattungsentgelt

- (1) Als Entschädigung für den Betrieb des Standes zahlt der Gestattungsnehmer ein Gestattungsentgelt in Höhe von

133 €
(für Stände auf der **Strecke** bzw. **Aufstellung**)

221 €, 232 €, 243 € (je nach Strombedarf)
(für Stände auf dem **Parkplatz**)

Im Gestattungsentgelt ist enthalten:

- > Müllpauschale über **22 €**
 - > Strompauschale für Stände auf dem Parkplatz an der Flößerhalle über **88 € / 99 € / 110 €**
- (2) Das Gestattungsentgelt ist ohne weitere Aufforderung bis 2. Januar 2026 fällig und auf das Konto der Narrenzunft (IBAN DE 92 6619 0000 0085 0313 68, BIC GENODE61KA1, Volksbank pur eG) zu überweisen
- (3) Mit Überweisung des Entgelts, gilt der Gestattungsvertrag als akzeptiert und gültig.
- (4) Nach Eingang des Entgelts bei der Narrenzunft wird – sofern erforderlich - durch den Gestattungsgeber dem Ordnungsamt in Gaggenau die Freigabe zur Ausstellung einer Schankgenehmigung erteilt.

§ 5 Regelung nach Vertragsende

- (1) Der Gestattungsnehmer hat nach dem Gültigkeitstag und der vereinbarten Standbetriebszeit den Stand unverzüglich abzubauen, den mit dem Betrieb in Zusammenhang entstandenen Müll zu entsorgen und die Standfläche gereinigt zu verlassen. Kommt der Gestattungsnehmer seiner übernommenen Reinigungs- und Müllentsorgungspflicht nicht nach, wird die von ihm in Anspruch genommene Standfläche durch den Gestattungsgeber auf Kosten des Gestattungsnehmers gereinigt. Die Kosten werden in Rechnung gestellt.
- (2) Der Gestattungsgeber übernimmt keinerlei Verpflichtung für die Müllentsorgung aus dem Standbetrieb und die Reinigung der Standfläche.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

Standbetreiber auf dem Flößerhallenparkplatz:

Der Gestattungsnehmer benötigt folgende Stromversorgung, die vom Gestattungsgeber zur Verfügung gestellt wird:

220 V / 16 A / 32 A mit ___ kW

Entsprechende Verlängerungskabel sind mitzubringen.

Stände an der Umzugsstrecke/Aufstellung:

Eine eventuell erforderliche Genehmigung der Nutzung des Standortes durch den Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter sowie die Stromversorgung wird vom Gestattungsnehmer in Eigenregie übernommen. Das gleiche gilt für die Reinigung der in Anspruch genommenen Flächen.

§ 7 Vertragsausfertigungen

Der Vertrag wurde vom Gestattungsgeber elektronisch unterschrieben und per E-Mail zugesendet. Mit Überweisung des Entgelts, gilt der Gestattungsvertrag als akzeptiert und gültig (Siehe § 4)

- Gestattungsgeber -

Gaggenau,

Ort, Datum

i.A. Narrenzunft Schmalzloch e.V.